

# **BGer 1A.155/2002 vom 20. August 2002**

Bundesgericht, 2002-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.155\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.155_2002)

FR: TF 1A.155/2002 du 20 août 2002

IT: TF 1A.155/2002 del 20 agosto 2002

## **Regeste**

Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Auslieferungsfragen sind in erster Linie auf Grund der massgebenden Staatsverträge zu entscheiden. Im vorliegenden Fall gilt das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem sowohl die Schweiz als auch Deutschland beigetreten sind, sowie das zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu diesem Übereinkommen, das von beiden Staaten ratifiziert worden ist (SR 0.353.12). Zusätzlich ist der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Zusatzabkommen; SR 0.353.913.61) zu berücksichtigen. Das schweizerische Recht - namentlich das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) - kommt nur zur Anwendung, wenn eine staatsvertragliche Regelung fehlt oder lückenhaft ist oder wenn das innerstaatliche Recht das für die Auslieferung günstigere Recht darstellt ( BGE 123 II 134 E. 1a S. 136; 122 II 140 E. 2, 373 E. 1; 120 Ib 120 E. 1a, mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Gegen den angefochtenen Auslieferungsentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig (Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 IRSG ). Der Beschwerdeführer ist durch den Entscheid persönlich und direkt berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er zur Beschwerde befugt ist ( Art. 21 Abs. 3 IRSG ). Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht prüft die erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Es ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Auslieferung allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen ( BGE 112 Ib 576 E. 3 S. 586).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend, der dem Nachauslieferungsbegehren zu Grunde liegende Sachverhalt sei nach schweizerischem Recht nicht strafbar. Da die beidseitige Strafbarkeit nicht gegeben sei, hätte dem

Nachauslieferungsbegehren nicht stattgegeben werden dürfen.

### **E. 2.2**

Somit ist zu prüfen, ob die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten sowohl nach schweizerischem wie auch nach deutschem Recht strafbar sind ( Art. 2 Ziff. 1 EAUe ). Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das Auslieferungserfordernis der beidseitigen Strafbarkeit nach ständiger Rechtsprechung nicht bedeutet, dass die verfolgte Tat im ersuchenden und im ersuchten Staat unter gleich lautende Strafbestimmungen fallen müsse. Sie muss nur nach dem Recht beider Staaten überhaupt strafbar sein ( BGE 124 II 184 E. 4b/cc S. 188; 117 Ib 337 E. 4a S. 342, je mit Hinweisen). Auf das deutsche Recht bezogen trifft dies zu, indem die dem Beschwerdeführer gemäss Auslieferungsbegehren angelasteten strafbaren Handlungen als Betrug gemäss § 263 des deutschen Strafgesetzbuches (dStGB) zu erachten sind. Aber auch nach schweizerischem Recht lässt sich das dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegende Vorgehen des Beschwerdeführers ohne Weiteres unter den Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB bzw. der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB subsumieren. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es auch in der Schweiz nicht erlaubt, mit Hilfe täuschender Machenschaften und gegen Bezahlung von erheblichen Geldbeträgen totalgefälschte Dissertationsurkunden abzugeben und die Geschädigten im Glauben zu bestärken, sie hätten die Doktorwürde erlangt (vgl. im Übrigen BGE 108 Ib 296 , 106 IV 269). Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit nach Art. 2 EAUe ist damit erfüllt. Weitere Gründe, die der Auslieferung allenfalls entgegenstehen, hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Bewilligung der Auslieferung durch das Bundesamt für Justiz nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.